

S A T Z U N G

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des geplanten Gewerbegebiets "Bernrain"

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl.1 S. 2253) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl.S.578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (GBl.S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 24.10.1990 * folgende Satzung beschlossen:

*

Satzungsänderungen

Keine

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Gebiet des geplanten Gewerbegebiets "Bernrain" ein Vorkaufsrecht gem. " 25 BauGB zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung umfasst das vorgesehene Gewerbegebiet "Bernrain": die Grundstücke Flst. 4944 - 4954 - 4955/1, 4956 - 4959/1, 4946/2, 4977/2, 4978/1, 4979/1, 4980 - 4982.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die §§ 1 d) und 2 d) der Satzung der Gemeinde Ehningen über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB i.d.F. vom 7.10.1977, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.6.1986, mit Wirkung ab 1.7.1986, außer Kraft.

S A T Z U N G

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Bühl“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), ber. am 16.01.1998 (BGBl. I. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 30.03.2004* folgende Satzung beschlossen:

*Satzungsänderungen:
Keine

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Gebiet des geplanten Baugebietes „Bühl“ ein Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung umfasst das Baugebiet „Bühl“. Die Auflistung der betroffenen Grundstücke ist in der Anlage 1 enthalten. Auf den Lageplan des Bauverwaltungsamtes der Gemeinde Ehningen vom 22.03.2004, Anlage 2, wird verwiesen. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

S A T Z U N G

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des geplanten Gebietes "Mönchäcker"

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl.1 S. 2253) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl.S.578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (GBl.S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 04.12.1990 * folgende Satzung beschlossen:

*

Satzungsänderungen

Keine

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung in dem Gebiet "Mönchäcker" ein Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung umfasst das vorgesehene Gewerbegebiet "Mönchäcker":

die Fläche zwischen dem Feldweg Flst. 3333 (Grubstockweg) im Norden,
der Nordwestlichen Randstraße im Osten,
dem Feldweg Flst. 2043 im Süden und
dem Feldweg Flst. 1873 im Westen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

S A T Z U N G

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des "Ortskern"

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl.1 S. 2253) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl.S.578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (GBl.S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 24.10.1990 * folgende Satzung beschlossen:

*

Satzungsänderungen

Keine

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Gebiet des "Ortskern" ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung umfaßt für den "Ortskern" das Gebiet zwischen der Schillerstraße im Osten, der Würm im Süden und der Eisenbahnlinie im Westen und Norden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die §§ 1 a) und 2 a) der Satzung der Gemeinde Ehningen über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB i.d.F. vom 24.6.1986 mit Wirkung ab 1.7.1986 außer Kraft.

SATZUNG

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich neben Würm und Krebsbach

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl.1 S. 2253) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl.S.578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (GBl.S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 24.10.1990 * folgende Satzung beschlossen:

*

Satzungsänderungen

Keine

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung sowie zur Verbesserung der fußläufigen Erschließung innerhalb Orts, der Zugänglichmachung des Bachlaufs für die Allgemeinheit und der Möglichkeit, die ökologischen Verhältnisse an den Bachläufen zu verbessern, ein Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB neben Würm und Krebsbach zu.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung umfasst den Bereich "neben Würm und Krebsbach", hier einen Geländestreifen von 4,50 m Breite und zwar neben

- der Würm zwischen der Schloßstraße und der Herrenberger Straße beidseitig und zwischen der Herrenberger Straße und dem Weg Flst. 79 an der Nordseite,
- dem Krebsbach zwischen Würm und der Talstraße beidseitig.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die §§ 1 e) und 2 e) der Satzung der Gemeinde Ehningen über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB i.d.F. vom 7.10.1977, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.6.1986, mit Wirkung ab 1.7.1986, außer Kraft.

SATZUNG

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauG) für den Bereich der geplanten Erschließungsstraße "Bühl"

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl.1 S. 2253) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl.S.578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (GBl.S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 28.01.1992 * folgende Satzung beschlossen:

*

Satzungsänderungen

Keine

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung für den Bereich der geplanten Erschließungsstraße "Bühl" ein Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB zu.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung ergibt sich aus dem Plan des Ing.Büros Mayer, Böblingen, Z.Nr. 26.83-40, vom 30.12.1991, der Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

S A T Z U N G

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des geplanten Gebietes "Hinter dem Berg II"

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl.1 S.2253) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl.S.578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (GBl.S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 11.4.1995 folgende Satzung beschlossen:

Satzungsänderungen:

Keine

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im geplanten Gebiet "Hinter dem Berg II" ein Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung umfasst die gesamte Fläche des künftigen Gewerbegebietes "Hinter dem Berg II", wie sie im genehmigten Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/Ehningen festgesetzt und vom Landratsamt Böblingen am 17.1.1995 genehmigt wurde. Insofern wird auf den Lageplan des Bauverwaltungsamtes der Gemeinde Ehningen vom 28.3.1995 verwiesen, der Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

S A T Z U N G

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche "Leimental"

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl.1 S.2253) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl.S.578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (GBl.S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 11.4.1995 folgende Satzung beschlossen:

Satzungsänderungen:

Keine

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im geplanten Gebiet "Leimental" ein Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung umfasst die gesamte Fläche der künftigen Gemeinbedarfsfläche "Leimental" wie sie im genehmigten Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/Ehningen festgesetzt und vom Landratsamt Böblingen am 17.1.1995 genehmigt wurde. Insofern wird auf den Lageplan des Bauverwaltungsamtes der Gemeinde Ehningen vom 28.3.1995 verwiesen, der Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich des geplanten Gebietes "Mönchäcker" vom 4.12.1990 außer Kraft.

SATZUNG

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des geplanten „Gewerbegebietes Erdenäcker“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), ber. am 16.01.1998 (BGBl. I. S. 137) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl.S.578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 18.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

*

Satzungsänderungen:

Keine

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Gebiet des geplanten „Gewerbegebietes Erdenäcker“ ein Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung umfasst das vorgesehene „Gewerbegebiet Erdenäcker“ mit den Grundstücken:
Flst. 5388, 5389, 5390, 5391, 5392, 5393, 5394, 5395, 5396, 5397, 5398, 5399, 5400, 5401, 5402, 5403, 5404, 5405, 5406, 5409, 5410, 5411, 5412, 5413, 5414, 5415.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

